



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicher Rudern für Führungskräfte

Ausgabe 01 / 2023, ED 08



Sicherheit im Rudersport

Onlinekurs für Führungskräfte

Peter Roller

DOSB Lizenzen: Trainer-C Leistungssport, Übungsleiter B, Sport in der Prävention (Rudern),

Lehr- und Ausbildungsunterlage für Ruderer und Wassersportler

www.rudern-in-stuttgart.de/sicherheit



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicher Rudern für Führungskräfte

Ausgabe 01 / 2023, ED 05

**BITTE
EURE MICROPHONE
NUR BEI BEDARF
EINSCHALTEN !**



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gliederung

- 1. Grundlagen für ein sicheres Rudern**
- 2. Verantwortung im Rudersport**
- 3. Gefahren beim Rudern**
- 4. Verordnungen für Ruderportler**



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicher Rudern





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Ausbildung

- Die Ausbildung im Rudern muss sich mit der Ausbildung in anderen Sportarten und Studios vergleichen lassen. Das ist eine Voraussetzung, um ich gegen andere Sportarten zu behaupten.
- Die Ausbildung in Ruderschulen darf sich nicht auf die Bootskunde und die Rudertechnik beschränken.
- Revierkunde, Strömungskennnisse, Regelkunde, Bootausrüstung, Notfallmanöver, Hilfe auf dem Wasser, ..., gehören zu einer guten Ausbildung dazu.
- Ausbilder müssen für diese Aufgabe geeignet und ausgebildet ein.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Regeln und Bestimmungen

Beim Rudern sind nachstehende gesetzliche Regeln zu beachten:

Staatliche Ordnungen:

- [Binnenschifffahrtsstraßenordnung \(BinSchStrO\)](#)
- [Bodenseeschifffahrtsordnung \(BSO\)](#)
- **Wasserstraßen spezifische Ordnungen**
- Link: [Ordnungen für Schifffahrtsstraßen](#)



Informtionquelle: Elektronisches Wasserstraßeninformationssystem

- <https://www.elwis.de>

Ordnungen der lokalen Ruderorganisationen

- DRV
- LRV
- Vereinsordnungen



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

DRV Sicherheitsrichtlinie

Zuständigkeiten
§2(3f) GG
(Grundgesetz des DRV)

Beschluss des Rudertags 2014

Zuständigkeit der Landesruderverbände und der Vereine

➤ Die DRV Mitgliedorganisationen haben ihre Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Rudertag 2014 beschlossen und für sich **verbindlich** geregelt.

➤ <https://www.rudern.de/sicherheit>



➤ Die Vereine verpflichten sich eine eigene **Sicherheitsrichtlinien** für ihre Organisation zu erstellen.

➤ Die Vereinsführungen und ihre Mitarbeiter sind für deren Einhaltung verantwortlich.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

DRV Sicherheitsrichtlinie

Zuständigkeit
§2(3f) GG
(Grundgesetz des DRV)

Aufgaben der Landesverbände und die Vereine

- Festschreibung der Mindestanforderungen an Ruderer und Steuerleute sowie an deren persönliche Ausrüstung.
 - Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BinSchStrO)
 - Vergabe der Berechtigung, ein Boot zu führen unter Beachtung der BinSchStrO
 - Regelungen für Fahrten innerhalb und außerhalb des Hausrevieres.
 - Beschreiben des Hausrevieres mit seinen Gefahrenstellen.
 - Die Dokumentation aller Ausfahrten (Fahrtenbuch).
 - Ausschließliche Beschaffung notschimmfähiger Boot gem. FISA Regelung.
 - Der **LRV BaWü** hat für seine Mitglieder eine Muster-Sicherheitsrichtlinie für Vereine auf seiner Internetseite veröffentlicht. Vereine können Sie ergänzen.
- www.lrvbw.de





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

DRV Sicherheitsrichtlinie

Zuständigkeit
Örtliche
Ruderorganisation
Vereine,
Landesverbände

Ruderorganisationen (Vorstände von Vereinen/Verbänden):

- Benennen einen Sicherheitsbeauftragten.
- Sind verpflichtet, bei der Beschaffung neuer Boote nur notschwimmfähige Boote im Sinne der FISA-Sicherheitsempfehlung zu kaufen.
- Die Bestandsboote sind mit Auftriebshilfen nachzurüsten.
- Sie setzen für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb **geeignetes** Personal ein.
- Trainer, Übungsleiter, Ausbilder und **Schiffsführer** nehmen die Fürsorgepflicht für betreute Mannschaften wahr. Sie melden Unfälle an den Vereinsvorstand.
- Vereinsvorstände melden Unfälle mit Personenschäden **innerhalb von zwei Tagen mittels des Unfallmeldebogens** an den DRV
- (§3 Abs. 3 der DRV Sicherheitsrichtlinie).





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit und Verantwortung

Wer trägt die Verantwortung beim Rudern



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit**Verantwortung**

Verantwortung

- **Die Aufgaben und Verantwortungen von Mitarbeitern, Trainern, Übungs- und Ausbildungsleitern, Bootswarten, ... müssen in der Satzung verankert oder über Verträge schriftlich festgehalten sein.**
- Werden dort keine eindeutigen Regelungen getroffen, trägt der erste Vorsitzende die alleinige straf- und zivilrechtliche Verantwortung und Haftung für Mitarbeiter, Mitglieder, Ruderer und Ruderschüler.
- Vereinsordnungen können Mitglieder zur Übernahme von Verantwortungen verpflichten. Die Einhaltung ist durch die verantwortlichen Vereinsorgane sicherzustellen. Geschieht dies nicht, können Behörden und Versicherungen von einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten der Verantwortungsträger ausgehen.
- Insbesondere müssen die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Aufgaben, auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen **nachhaltig hinwirken** und achten.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Verantwortung des
Schiffsführers
(Bootsobmann)

Schiffsführer

In jedem Boot trägt der Schiffsführer die alleinige, unmittelbare Verantwortung.

Ohne **geeigneten Schiffsführer an Bord**, darf auf einer Schifffahrtsstraße nicht gerudert werden §1.02 BinSchStrO.

Überwachen Vereinsorgane die Einhaltung dieser Regel nicht, handeln sie grob fahrlässig und können dafür straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung herangezogen werden.

Im „**Einer**“ ist der Ruderer der Schiffsführer!

Im Rudersport übernimmt der Schiffsführer auch die Verantwortung für die Mannschaft von dem Ausfassen des Bootes und der Ruder aus dem Lager bis zur Wiedereinlagerung.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Schiffsführer (Bootsobmann)

Eignungsnachweis

- Bei Unfällen oder Kontrollen durch Behörden muss der Schiffsführer seine **Eignung nachweisen** können.

Mögliche Eignungsnachweise:

- Sportbootführerschein Binnen
- Anerkanntes Ausbildungszeugnis
- Bestandene Bootsobmann-Prüfung (DRV Prüfungsfragen >>>)
- **Schriftlicher** Befähigungsbestätigung durch den verantwortlichen Vorstand



- Für muskelbetriebene Kleinfahrzeuge ist in der BinSchStrO kein Mindestalter für Rudergänger vorgegeben.
- **Kinder und Jugendliche verfügen meist nicht über die nötige Erfahrung, Einsicht und Reife sowie die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen und schiffahrtsrechtliche Kenntnisse, um als geeignete Schiffsführer und Rudergänger im Sinne der BinSchStrO §1.09 Satz 1 zu gelten.**
- Aus dieser Sicht ist von **einem Mindestalter** für Rudergänger und Schiffsführer **von 16 Jahren** auszugehen.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Schiffsführer (Bootsobmann)

Schiffsführer

- Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass das Ruder mit einer hierfür **geeigneten** Person besetzt ist. In ungesteuerten Booten bestimmt der Schiffsführer den Bugmann als Rudergänger. Dieser erteilt die Weisungen zum Steuern.
- Schiffsführer und Rudergänger sind **vor** Fahrtantritt zu bestimmen und **im Fahrtenbuch einzutragen**.
- Sie müssen im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten sein.
- Schiffsführer (Obmann), Rudergänger (Steuermann) und Mannschaft dürfen keine berauschenden Mittel oder beeinträchtigende Medikamente eingenommen haben und maximal 0,5 Promille Alkohol im Blut haben.
- Der Schiffsführer kann jeden Bootsplatz einnehmen.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Der Schiffsführer

- Der Schiffsführer muss die Schifffahrtsregeln und die Gefahrenstelle des Reviers kennen und den gewählten Bootstyp sicher beherrschen.
- Er muss in der Lage sein schwierige Situationen zu erkennen und darauf richtig reagieren können.
- Er muss in der Lage sein der Mannschaft klare, eindeutige Anweisungen erteilen zu können und deren Umsetzung sicherstellen können.
- Er ist für die Sicherheit von Mannschaft und Material vor, während und nach der Ausfahrt alleine verantwortlich und haftbar.
- Bei Nichtbeachtung kann er mit **Bußgeldern belegt und zu Haftstrafen** verurteilt werden.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist er verantwortlich für die Beachtung der Vereinsregeln.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Aufgaben eines Schiffsführers

- Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Fahrt vom ordnungsgemäßen Zustand des Bootes und der Eignung der Mannschaft zu überzeugen. Insbesondere ist auf die Auftriebshilfen, die Kentersicherung an Stemmbrettschuhen, den Bugball sowie die Funktion des Steuers zu achten.
- Unfälle, Schäden jeder Art sowie sonstige außergewöhnlichen Ereignisse, müssen im Fahrtenbuch eingetragen und dem Vorstand gemeldet werden.
- Im Schadensfall oder bei Verstößen gegen die BinSchStrO muss das Fahrtenbuch den ermittelnden Behörden nach Aufforderung ausgehändigt werden.
- Vor Beginn der Ausfahrt weist der Schiffsführer die Mannschaft ein.
 - Dazu gehört die Einteilung der Bootsplätze,
 - Die Zuweisung von Aufgaben an den Steuermann und den Bugmann.Unmittelbar vor dem Ablegen versichert sich der Schiffsführer, dass die Skulls und Riemen ordnungsgemäß eingelegt sind und die Dollen sicher verschlossen wurden.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Wer kann Schiffsführer sein

Ruder in der Ausbildung können keine Schiffsführer sein.

- Trainer oder Übungsleiter in einem Begleitboot können die Aufgaben eines Schiffsführers für die betreuten Ruderer übernehmen. Dazu müssen die betreuten Boote sich **in Sicht- und Rufweite** des Begleitboots aufhalten (ca. 50 m).
- Der Gesetzgeber hat offengelassen, wie die praktische Ausbildung zum Schiffsführer muskelbetriebener Kleinfahrzeuge auf Schifffahrtsstraßen durchgeführt werden kann. Die Nutzung eines motorisierten Begleitboots in der Ausbildung ist eine praktische und sinnvolle Empfehlung. Defacto kann ein Trainer/Übungsleiter im MoBo mit einem Fahrlehrer beim Auto verglichen werden.
- Diese gängige Praxis ist z. Zt. weder durch Verordnungen noch durch die Rechtsprechung bestätigt.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Aufgaben des
Schiffsführers

Sicherheitsüberprüfung
der Ausrüstung

Sichtprüfung vor der Ausfahrt

- Schäden am Bootskörper, Spanten, Stemmbrett, Rollbahn, Rollsitze oder Rudern.
- Bug Ball vorhanden.
- Kentersicherung vorhanden und richtig eingestellt (7 cm).
- Auftriebshilfen vorhanden, aufgeblasen und richtig angebracht?
- Schwimmwesten vorhanden?
- Sind die Ausleger richtig angebracht?
- Sind am Boot angeschraubte Teile fest verschraubt?
- Ist das Steuer (Steuerschuh) frei beweglich und die Steuerleine ok?
- Passen die Stemmbrettschuhe (Schuhgröße / besonders bei Steuerschuhen)?
- Sind vorgeschriebene Ausrüstungen im Boot? (Wasserschöpfer, Bootshaken, Mobiltelefon?)



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Voraussetzungen für Ausfahrten

Voraussetzungen für Ruderausfahrten:

- Es gibt keine amtlichen Fahrtbeschränkungen für das Gewässers (ELWIS).
- Wetterlage - und Wasserverhältnis lassen Rudern zu.
- Das Boot ist unbeschädigt, fahrbereit, für die Mannschaft freigegeben und geeignet.
- Ein Schiffsführer ist ernannt, mit an Bord und im Fahrtenbuch eingetragen.
- Die für die Ausfahrt und das Boot erforderliche Ausrüstung ist mit an Bord.
- Alle Ruderer:
 - Fühlen sich wohl und sind gesund.
 - Haben keinen Alkohol oder Drogen konsumiert.
 - Haben keine Bewusstseins beeinträchtigende Medikamente oder andere Substanzen eingenommen.
 - Tragen geeignete Bekleidung.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Rudern in der kalten Jahreszeit

Zusätzliche Voraussetzungen für Ausfahrten in der kalten Jahreszeit:

- Die örtliche Ruderordnung erlaubt die Ausfahrt.
- Es wird angemessene Bekleidung getragen.
- Die Sicherheitsausrüstung (siehe Anhang) wird im Boot mitgeführt.

Ruderverbot:

- Bei Treibeis und / oder Gegenständen im Wasser und starken Strömungen.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Gefahren in der kalten Jahreszeit

Gefahren bei Frost und Temperaturen um den Gefrierpunkt.

- Eisbildung von Boot und Ruder machen Rudern schwierig.
- Unsichtbare Eisplatten im Wasser können das Boot beschädigen.
- Unterkühlen der Ruderer durch Wind und Feuchtigkeit.

Risiken bei einer Kenterung.

- Akute Gefahr zu Ertrinken
- Automatischer Verschluss der Atemwege beim Eintauchen in kaltes Wasser.
- Dramatischer Kraftverlust in wenigen Minuten.

Wasserrettung / -bergung (Wasser kälter als 15° C)

- **IMMER** den Rettungsdienst alarmieren **112** (auch wenn bereits das Ufer erreicht wurde. Es kann bis zu 3 Stunden nach einer Wasserrettung zu einem lebensbedrohlichen Kälteschock mit Herzkammerflimmern kommen) !!!
- **Nicht versuchen an Land zu schwimmen**, nur aufs Boot legen.
- Immer beim Boot bleiben.
- Nur liegend bergen/lagern (auch an Land).



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Rettungswesten

Schwimmwesten / Auftriebshilfen:

Auf Bundes-Schiffahrtsstraßen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen von Schwimmwesten. Vereinsordnungen können Abweichungen regeln.

Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO)

Rettungsweste mit Kragen und min. 75 N Auftrieb nach EN ISO 12402-5:2006 müssen pro Person im Boot mitgeführt werden, wenn außerhalb einer Zone von 300 m zum Ufer gerudert wird. Von Oktober bis Ostern müssen in diesem Bereich Rettungswesten am Körper angelegt ein.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Gewässerkunde

Was sind Revierkenntnisse?

- Vorhandene Rettungseinrichtungen am Ufer
- Zugangsmöglichkeiten zum Wasser
- Orientierung auf dem Wasser
 - Flachwasserbereiche
 - Strömungen
 - Buhnen - Strudel - Wirbel
 - Durchfahrt und Fahrregeln
 - Anlegestellen
 - Steile und glatte Ufer
 - Sichtbehinderungen
- Fahrverhalten von Schiffen



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Ausrüstung für
Ruderboote
(FISA -Empfehlung)

Bei jeder Ausfahrt

- **Mobiltelefon** (in jedem Boot)
- Wasserdichte Handy- und Schlüssel Sack / Tasche
- Signalpfeife
- Rettungsweste mit Kragen min. 75 N Auftrieb nach EN ISO 12402-5:2006
- Trinkflasche mit Wasser (bei Hitze auch auf Kurzstrecken)

Zusätzlich bei Fahrten außerhalb des Heimreviers und auf Seen

- Auftriebshilfen (ungedeckte Boote)
- Wasserschöpfer
- Sicherheitsleine mit Schlaufen
- Zwei Enterhaken



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Ausrüstung
für motorisierte
Begleitboote Teil 1
(FISA Empfehlung)

- Mobiltelefon
- Wärmeschutzfolien
- Mindestens 15 m lange Greifleine mit einem an einem Ende gebundenen großen Knoten, der das Werfen unterstützt
- Rettungsring, -boje, -weste
- Wasserfestes Blinklicht zur Abgabe von Notsignalen, Schöpfkelle
- Signalhorn oder Warngerät, mindestens 200m weit hörbar
- Rote Signalflagge
- Scharfes Messer
- Ein Paddel
- Anker und Seil



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Ausrüstung
für motorisierte
Begleitboote Teil 2
(Empfehlungen der FISA)

- Beleuchtung entsprechend der BinSchStrO
- Handgriffe, die an der Außenseite des Begleitbootes befestigt sind
- Sicherheitsabschaltung des Motors mit Reißleine
- Erste Hilfe Kasten vollständig bestückt nach DIN
- Biwaksäcke
- Hinweisschild: Bei Personen im Wasser **Sofort Notruf 112**
- Geeignetes Werkzeug



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Sicherheit

Gefahren auf dem Wasser



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gefahren

Schiffverkehr und Wellen

Verhalten bei Schiffsbegegnungen

- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
- Die BinSchStrO gibt für Berufsschiffe Fahrtregeln **nur durch Verkehrszeichen** vor.
- Ruderboote (Kleinfahrzeuge mit Muskelantrieb) halten sich rechts (Steuerbordseite) am Ufer.
- Kleinfahrzeuge weichen gegenüber vorfahrtsberechtigten Schiffen nach Steuerbord aus.
- Wird bei einer Schiffsbegegnung vom **Ruderboot** ein **Ausweichkurs** eingeschlagen, **darf dieser nicht mehr geändert werden!**
- Vermeiden zwischen zwei sich begegnenden Motorschiffen zu rudern.

Verhalten bei Wellengang

- Bei Wellengang ist das Kleinfahrzeug parallel zu den Wellen auszurichten.
- Vor überschlagende Sogwellen am Ufer, Richtung Flussmitte ausweichen.
- Bei überschlagenden Wellen die Gefahrenzone verlassen.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gefahren

Drohende Kollision

Kollisionskurs auf ein Motorschiff

- Berufsschiffe, auf nationalen Binnenschifffahrtstraßen, fahren mit einer Geschwindigkeit von 12 bis 15 km/h = 3,3 m/s bis 4,1 m/s (auf internationalen Schifffahrtsstraßen ist sie höher). Ruderboote fahren mit einer Geschwindigkeit von 6 bis 12 km/h. Das heißt Motorschiff und Ruderboot fahren mit 7,4 m/s aufeinander zu.
- Die Reaktionszeit der Ruderer im Mannschaftsboot beträgt ca. 6 Sekunden. Bei einem Abstand von 200 m verbleiben bis zur Kollision ca. 27 Sekunden.
- Für einen Notstopp und wieder Anfahren vergehen ca. 12 Sekunden. Ein Ruderschlag dauert 3 Sekunden. **Es verbleiben 15 Sekunden = max. 5 Ruderschläge um den Gefahrenbereich zu verlassen.**
- Ruderer müssen sich in diesem Fall **bedingungslos** auf die Befehle des Schiffsführers verlassen und sofort **gemeinsam, richtig** reagieren.
- **Folgt die Mannschaft nicht gemeinsam und gleichartig den Weisungen des Schiffsführers, kommt es zu einem Zusammenstoß.**
- **Falsche oder verspätete Ausführung der Anweisungen können tödlich enden.**

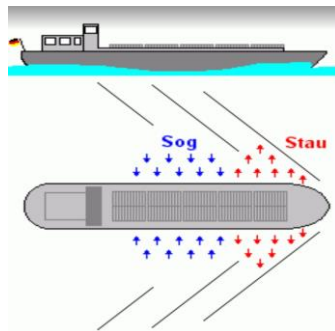


LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gefahren

Sog und Wellen von Motorschiffen

- Motorschiffe drücken Wasser von Ihrem Bug weg. Dabei entsteht eine Wellenberg vor dem Bug. Durch das weggeschobene Wasser entsteht ein Unterdruck seitlich des Bugs, erkennbar durch das erste Wellental.
- Das weggeschobene Wasser strömt seitlich zum Schiff zurück. Gleichzeitig zieht der Antrieb Wasser an. Im Bereich des ersten Wellentals der Bugwelle besteht deshalb die größte Gefahr unter ein Schiff gezogen zu werden.
- Begegnen sich zwei Motorschiffe kommt es zwischen den Schiffen zu Kreuzwellen. Ruderboote in diesem Bereich werden manövrierunfähig.
- Bei Schiffswellen sind Ruderboote parallel zu den Wellen auszurichten.
- Bei Wellen durch Wind entscheidet der Schiffsführer was zu tun ist.



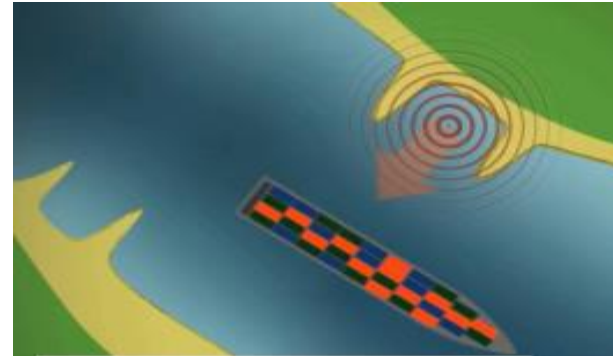


LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gefahren

Sog und Wellen von Motorschiffen

- An Bühnen, Krippen und renaturierten Ufern entsteht bei Schiffsverkehr oder starker Strömung ein gefährlicher Sog.
- Wasser wird durch den Schiffsantrieb sehr stark angezogen und strömt zur Flussmitte. Nach dem das Schiff passiert hat strömt es mit Wucht zum Ufer Zurück



- An überspülten Bühnen entsteht im Unterwasser der Bühne ein Sog. Das Oberwasser erzeugt eine Wasserwalze.
- Für Personen im Wasser besteht Lebensgefahr. Ruderboote werden manövrierunfähig.

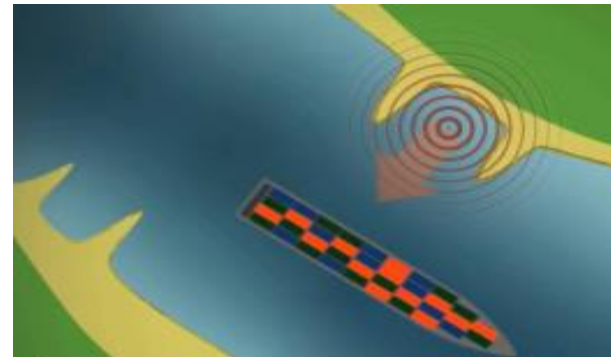


LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gefahren

Sog und Wellen von Motorschiffen

- An Bühnen, Krippen und renaturierten Ufern entsteht bei Schiffsverkehr oder starker Strömung ein gefährlicher Sog.
- Wasser wird durch den Schiffsantrieb sehr stark angezogen und strömt zur Flussmitte. Nach dem das Schiff passiert hat strömt es mit Wucht zum Ufer Zurück



- An überspülten Bühnen entsteht im Unterwasser der Bühne ein Sog. Das Oberwasser erzeugt eine Wasserwalze.
- Für Personen im Wasser besteht Lebensgefahr. Ruderboote werden manövrierunfähig.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Notruf

Tel.: 1 1 2

Notruf] 112

- Was, Wo, Wieviele, Wann, Wer meldet.
- Genaue Ortsangabe (Fluss km mit 100 m, markante Bauwerke)
- Bei Ertrinkenden:
 - Uferposition und Abstand zum Ufer angeben.
 - Merken wo und wann die Person gesunken ist.
 - Bei Personen im Wasser beobachten wohin diese treiben. (gilt auch für Gegenstände).
 - Die zuerst eintreffenden Rettungskräfte werden meist wenig Kenntnisse des Gewässers und seiner Besonderheiten haben. Deshalb Hinweise auf Strömungen und Zugangsmöglichkeiten zum Wasser bei der Alarmierung geben.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Rettungsdienste

Tel.: 1 1 2

Rettungsdienste

- Bis zum Eintreffen, kann erheblich mehr Zeit vergehen als an Land (bis zu 30 Minuten).
- Ersthelfer (andere Wassersportler) können sehr lange Zeit auf sich alleine gestellt sein.
- Oft gibt es keinen direkten Zugang vom Ufer zur Unfallstelle auf dem Wasser.
- Uferwege sind u.U. nicht mit Fahrzeugen befahrbar.
- Rettungsboote können oft nicht ortsnah zu Wasser gebracht werden. Es kann sein, dass sie über Schleusen anfahren müssen (Eine Schleusungen kann 20 Minuten bei freier Schleusenammer dauern).



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)



- Die BinSchStrO gilt auf Bundeswasserstraßen.
- Sie wird ergänzt, um wasserstraßenspezifische Ordnungen.
- Auf dem Bodensee gilt die BSO (Bodensee Schifffahrtsordnung).
- Ruderordnungen der Vereine ergänzen die Binnenschifffahrtsordnung
- Auf europäischen Wasserstraßen, (Rhein, Mosel, Ems, Elbe, Donau,...) gelten eigene Ordnungen die dem Sinn der BinSchStrO weitgehend entsprechen. Küstenwasserstraßen haben eigene Ordnungen.





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Binnenschiffahrts-
straßenordnung

Gesetzliche
Bestimmungen

| Bezeichnung | Erklärung |
|--------------------|---|
| <u>ELWIS</u> | Elektronisches Wasserstraßen Informationssystem. |
| Kleinfahrzeug (KF) | Wasserfahrzeug mit einer Länge kleiner 20m §1.01 Abs. 14 |
| Sportboot | Boot das für Sport- und Erholungszwecke benutzt wird und kein Fahrgastschiff ist. |
| Schifffahrtsrinne | Teil des Gewässers, auf dem Berufsschiffen eine ausreichende Wassertiefe garantiert wird. |
| Unsichtiges Wetter | Eingeschränkte Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen. |
| Tag | Zeit zwischen dem amtlichen Sonnenaufgang und dem amtlichen Sonnenuntergang. |
| Nacht | Zeit zwischen dem amtlichen Sonnenuntergang und dem amtlichen Sonnenaufgang. |
| Berg- / Talfahrt | Fahrt gegen die Strömung / mit der Strömung. |



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Schiffsführer § 1.02 BinSchStrO (Bootsobmann)

Schiffsführer (§1.02 BinSchStrO)

- Der **Schiffsführer** (Bootsobmann) trägt, **die alleinige Verantwortung** im Boot.
- Er muss seine **Befähigung nachweisen können**
- Der Schiffsführer ist, im Fahrtenbuch, **vor Antritt der Fahrt** einzutragen.
- Dem Schiffsführer obliegt die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die Mannschaft.
 - Er überprüft vor Beginn der Ausfahrt die Funktionsfähigkeit des Materials und die Eignung der Mannschaft.
 - Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und die Sicherheit von Mannschaft und Material.
 - Er hat die **alleinige Entscheidungsbefugnis** im Boot.
 - Er meldet Unfälle an den Vorstand der Ruderorganisation, spätestens nach 24h und trägt den Unfall im Fahrtenbuch ein.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Regeln für Wassersportler

Kleinfahrzeuge

- Ein Kleinfahrzeuge im Sinne der BinSchStrO (§1.01 Abs. 14) ist ein Wasserfahrzeug, dessen Länge ohne Ruder und Bugsprit < 20 m beträgt. Das gilt auch für Segelsurfbretter, Amphibien- und Luftkissenfahrzeug sowie Tragflügelboote). Ruderboote, Kanus, SUP's ... sind muskelbetriebene Kleinfahrzeuge.
- Wann darf ein Kleinfahrzeug eine Bundeswasserstraße befahren?
- Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge (§2.02 BinSchStrO).
- Wer darf ein Boot Steuern (§1.09 BinSchStrO)?
- Fahrten bei Nacht (§3.13 Abs.5 BinSchStrO).
- Unsichtiges Wetter (§6.30 BinSchStrO).
- Fahrregel (§6.01-§6.35 BinSchStrO).
- Höchstgeschwindigkeit gegenüber Land. (Neckar 18 km/h, Seerhein 10 km/h)



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Fahrregeln für Wassersportler

Fahrregeln (§6.01-§6.35 BinSchStrO)

- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert, geschädigt oder belästigt wird.
- Beim Vorbeifahren muss der Abstand so groß gewählt werden, dass keine Gefahr oder Belästigung besteht.
- Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.
- Begegnen, Kreuzen oder Überholen ist nur dann gestattet, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für das Manöver gewährt.
- Kleinfahrzeuge sollen auf einem Kanal, in engem Fahrwasser oder auf einem unübersichtlichen Gewässerabschnitt, rechts zu fahren.
- Die amtliche Höchstgeschwindigkeit für das Gewässer, gegenüber dem Ufer, ist einzuhalten. (Neckar 18 km/h)
- Es besteht eine **Ausweichpflicht** für Kleinfahrzeuge bei Schiffsbegegnungen **nach Steuerbord**.
- Sicherheitsabstand zu nicht Kleinfahrzeugen.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Fahrregeln für Wassersportler

Fahrregeln bei Schiffsbegegnungen

- Wasserfahrzeuge die **kein Kleinfahrzeug** sind, haben ein Vorrangrecht.

Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander (§6.02 BinSchStrO)

- Rechtsfahrgebot.
- Ein **Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb** muss einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Ein **muskelbetriebenes Kleinfahrzeug**, muss einem unter Segel fahrenden Kleinfahrzeug ausweichen.
- Ein **Kleinfahrzeug, das ausweichpflichtig** ist, muss beim Begegnen seinen Kurs rechtzeitig **nach Steuerbord** richten (Richtung Ufer).
- Ein Kleinfahrzeug, das ein anderes Kleinfahrzeug überholen will, muss das zu überholende Kleinfahrzeug auf **seiner Steuerborseite** überholen. (wie beim Straßenverkehr).
- Abstand zu Fischfanggeräten ist so zu wählen, dass es zu keiner Belästigung oder Behinderung kommt.







LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Wichtige Verbotsszeichen

Gebots und Verbotsszeichen










| | |
|---|--|
|  | Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt |
|  | Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger andauerndes Verbot. |
|  | Verbot der Durchfahrt auf der angezeigten Seite |
|  | Gesperrte Wasserfläche, für Kleinfahrzeuge ohne Antrieb aber befahrbar |



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Wichtige Verbotszeichen

| | |
|---|--|
|  | Fahrverbot für Sportboote |
|  | Fahrverbot für muskelbetriebene Fahrzeuge |
|  | Gebot die angezeigte Fahrtrichtung einzu- schlagen |
|  | Gebot die Fahrseite auf die angegebene Weise zu ändern |
|  | Gebot unter bestimmten Bedingungen zu hal- ten |
|  | Gebot zur besonderen Vorsicht |
|  | Begrenzte Fahrwassertiefe. Eine zusätzliche Zahl gibt die Tiefe in Meter an |
|  | Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers ist begrenzt. Eine zusätzliche Zahl gibt die Breite in Meter an |
|  | Die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht überschreiten |



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Wichtige Gebotszeichen

| | |
|---|--|
|  | Wehr |
|  | Nicht frei fahrende Fähre |
|  | Frei fahrende Fähre |
|  | Wendestelle |
|  | Ende eines Ge- oder Verbots |
|  | Fahrerlaubnis für Sportboote |
|  | Fahrerlaubnis für ein muskelbetriebenes Boot |











LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Signale der
 Binnenschifffahrt

Schallsignale

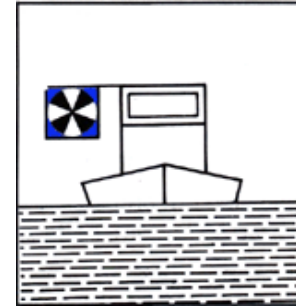
| | |
|--|---|
|  | Achtung |
|  | Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord |
|  | Ich richte meinen Kurs nach Backbord |
|  | Maschine geht rückwärts |
|  | Bin manövrierunfähig |
|  | Gefahr des Zusammenstoßes |
|  | Notsignal |
|  | Bleib weg Signal (z.B. bei Explosionsgefahr, auslaufender Flüssigkeit etc.) |



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

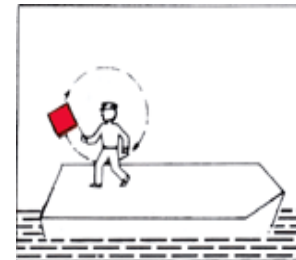
Signale der Binnenschifffahrt



- Zeigt ein Schiff eine **blaue Tafel mit weißem Blinklicht**, neben dem Führerstand so bedeutet das, dass ein entgegenkommendes Schiff auf Steuerbord passieren wird.

- **Notsignal** in der Binnenschifffahrt

Schwenken eine roten Fahne eines Lichtes oder eines anderen Gegenstands im Kreis.






LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

BinSchStrO

Schleusen

- Bootsausrüstung zum Schleusen
- Anmeldung zur Schleusung
- Wie wird geschleust (§ 10.19 BinSchStrO)
- Stopp hier: 
- Kontaktaufnahme zur Schleuse (Handy oder Sprechereinrichtung); Anweisungen folgen.
- Einfahrt nur hinter Motorschiffen (auf Ampel oder Lautsprecher achten). Neben Motorschiffen darf nicht festgemacht werden.
- Einfahrt bis gelbe senkrechte Markierung an der Schleusenwand passiert wurde.
- Festmachen des Bootes
- Ausfahrt aus der Schleuse erst bei grüner Ampel und nach Motorschiffen oder auf Weisung des Schleusenpersonals.



LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Quellen

- <https://www.rudern-in-stuttgart.de/sicherheit>
Informationen zur Sicherheit im Rudersport
- www.rudern.de/sicherheit DRV Informationen
- Zeitschrift Rudersport Ausgaben:
 - ✓ 08-10 2022, 01 2023, Sicherheit beim Rudersport (Serie)
 - ✓ 11, November 2019, Seiten 31-37, (Kaltes Wasser)
 - ✓ 07, Juli 2019, Seiten 27-30, (Sicherheitsrichtlinie)
 - ✓ 10, Oktober 2017, Seiten 20 – 27,
- www.sicher-rudern.de Markus Weber (Bonn)
- [www.krg1891.de/kaltes Wasser.pdf](http://www.krg1891.de/kaltes_Wasser.pdf)
- www.rish.de/rudern/bootsohleute/kaltes-wasser/
- http://vor2013.rudern-in-berlin.de/info/winterrudern_web.pdf
- [Ordnungen für Schifffahrtsstraßen](#)
- [Videos zur Sicherheit beim Rudern](#)





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Weiter Kursangebote

Meine weiteren Kursangebote

- Verhalten in kritischen Situationen auf dem Wasser
- Sicherheit auf dem Wasser und im Verein
- Notsituationen im Ruderboot
- Medizinische Notfälle im Ruderboot

Diese Kurse biete ich für die Vereine auch vor Ort an.

Meine Kontaktdaten:

Peter Roller

peter.roller@rudern-in-stuttgart.de

+49 (0)171 / 218 7594

+49 (0)7145 / 923 956





LANDESRUDERVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

ENDE

Danke für Eure Aufmerksamkeit

Diese Folien, Videos und weitere Informationen
stehen als PDF zum Download auf:



www.rudern-in-stuttgart.de/sicherheit

und im Menü: Verband/Sicherheit/Links auf:

www.lrvbw.de